

Stand: April 2003

Das Untergesetzliche Regelwerk zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG)

Abfallverzeichnis-Verordnung (Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV))

In dem Verzeichnis werden sowohl die Bezeichnung und Schlüsselung, als auch die Gefährlichkeit bzw. besondere Überwachungsbedürftigkeit von Abfällen bestimmt, unabhängig davon, ob die Abfälle verwertet oder beseitigt werden.

Die Verordnung enthält in der Anlage insgesamt 839 Abfallschlüssel, davon erfassen 405 Abfallschlüssel gefährliche bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

Verordnung zur Bestimmung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung (BestüVAbfV))

Die Bestimmung dieser Abfallgruppe, die nicht ganz so problematisch ist, wie die Gruppe der gefährlichen bzw. besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, erfolgte unter Berücksichtigung von Erkenntnissen, die die zuständigen Länderbehörden im Rahmen der Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben gesammelt haben.

Inbesondere fallen daher Abfallarten unter diese Gruppe, deren Verwertung und Beseitigung in der Vergangenheit teilweise zu Problemen geführt hat, insbesondere zu sogenannten Scheinverwertungen, mit denen unter dem bloßen „Deckmantel“ der Verwertung letztlich nur die Vorgaben an die Abfallbeseitigung umgangen werden sollten. Für die Verwertung dieser Abfälle müssen daher entsprechend höhere Anforderungen an die Überwachung gestellt werden, um solche illegalen Entsorgungspraktiken auszuschließen.

In der Anlage der Verordnung sind insgesamt 52 überwachungsbedürftige Abfallarten zur Verwertung aufgeführt.

Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung (NachwV))

Die Nachweisverordnung regelt die formalisierte Überwachung der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger und überwachungsbedürftiger Abfälle mittels der Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Übernahmescheine. Mit der Erbringung des Entsorgungsnachweises wird unter Beteiligung des Abfallerzeugers, des Abfallentsorgers und der zuständigen Behörde die Umweltverträglichkeit eines vorgesehenen Entsorgungsweges vorab geprüft. Der Entsorgungsnachweis gilt fünf Jahre. Nachfolgend wird dann über die Führung der Begleit- und Übernahmescheine im Wege eines Quittierungsverfahrens die Einhaltung des Entsorgungsweges für jeden einzelnen Abfalltransport belegt.

Die am 01. Mai 2002 in Kraft getretene Novelle der Nachweisverordnung zielt darauf ab, die Überwachung der Abfallentsorgung zu vereinfachen und effizienter zu gestalten.

Sie setzt folgende Schwerpunkte:

- Präzisierung der Anwendungsbereiche allgemeiner und spezieller Nachweise - zum Beispiel über die Entsorgung von Klärschlämmen -, um „Doppelarbeit“ zu vermeiden.
- Praxisorientierte Ausgestaltung der Nachweise – zum Beispiel Zulassung in der Entsorgungspraxis gängiger Liefer- oder Wiegescheine anstelle behördlicher Formulare.
- Vereinfachung der Nachweisführung für die in der Entsorgungspraxis besonders bedeutsame Einsammlung von Abfallkleinmengen.
- Streichung von Nachweisinstrumenten, die sich in der Vollzugspraxis nicht bewährt haben – zum Beispiel Streichung lediglich formeller Anzeigepflichten.
- Einführung einer „Experimentierklausel“ zur Erprobung der elektronischen Datenfernübertragung mit dem Ziel, die Papierform der abfallrechtlichen Nachweise zu ersetzen, deren Zahl sich jährlich im zweistelligen Millionenbereich bewegt.

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung (TgV))

Abfälle zur Beseitigung dürfen gewerbsmäßig (§ 49 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) nur mit einer Transportgenehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden.

Die Transportgenehmigung ist zu erteilen, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und der Einsammler und Beförderer sowie die von ihm beauftragten Dritten die notwendige Sach- und Fachkunde besitzen.

Diese Fachkunde erfordert nach der TgV in der Regel während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung oder die Beförderung von Abfällen und die Teilnahme an einem oder mehreren Fachkundefachkursen.

Im übrigen regelt die Transportgenehmigungsverordnung Vorschriften über Antragsunterlagen, Inhalt und Form der Transportgenehmigung und die Festlegung gebührenpflichtiger Tatbestände und die Auslagererstattung.

Letztlich wird durch die TgV die Transportgenehmigungspflicht auf der Grundlage des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG auch auf die Einsammlung und Beförderung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung erstreckt.

Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschafts und -bilanzverordnung (AbfKoBiV))

Die Abfallerzeuger, insbesondere die Erzeuger aus Industrie und Gewerbe, haben die Pflichten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen grundsätzlich eigenverantwortlich zu erfüllen.

Zur Optimierung ihrer betrieblichen Abfallentsorgung haben Abfallerzeuger, bei denen jährlich mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2.000 t überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel anfallen, ein Abfallwirtschaftskonzept über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung sowie eine Abfallbilanz über Art, Menge und Verbleib der verwerteten oder beseitigten besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle zu erstellen.

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV))

Entsorgungsfachbetriebe sind abfallwirtschaftlich tätige Unternehmen, die berechtigt sind, das Gütezeichen einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen haben, der eine mindestens jährliche Überprüfung vorsieht.

Entsorgungsfachbetrieb im Sinne der EfbV und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie kann ein Betrieb oder organisatorisch selbständiger Teil eines Unternehmens werden, der gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher

Einrichtungen Abfälle einsammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet oder beseitigt.

Die Verordnung enthält besondere, qualitativ anspruchsvolle Anforderungen an die Betriebsorganisation, die personelle Ausstattung, die Führung eines Betriebstagebuchs, an den Versicherungsschutz sowie an die Durchführung der vorzunehmenden Tätigkeiten.

Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EgRI))

Ein zweiter Weg zur Erlangung der Fachbetriebseigenschaft ist die Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft. Die Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften regelt die Anforderungen, die die Satzung derartiger Gemeinschaften für die Zertifizierung ihrer Mitgliedsbetriebe enthalten muss; diese müssen mindestens den in den EbfV genannten Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie auch Mindestvorgaben für die Organisation der Gemeinschaft. Sie stellt damit auch sicher, dass die in einer Entsorgungsgemeinschaft organisierten Entsorgungsfachbetriebe dem Anforderungsprofil der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe entsprechen.

Die Entsorgungsgemeinschaft bedarf der Anerkennung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde.